

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 26 „Kirchberg“, 8. Änderung Beschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 25.06.2026 den Bebauungsplan Nr. 26 „Kirchberg“, 8. Änderung als Satzung und gleichzeitig die zugehörige Begründung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26 „Kirchberg“, 8. Änderung, in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nachstehend ersichtlich:

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „Kirchberg“, 8. Änderung



Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 26 „Kirchberg“, 8. Änderung einschließlich der Begründung bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Ritscherstraße 4, 37431 Bad Lauterberg im Harz, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan und die Begründung stehen gem. § 6a Abs. 2 BauGB in Kürze auch im Internet bereit (<https://www.badlauterberg.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/geoportal-landkreis-goettingen>).

Hinweise gem. § 215 Abs. 2 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 26 „Kirchberg“, 8. Änderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister,

gez.

Lange